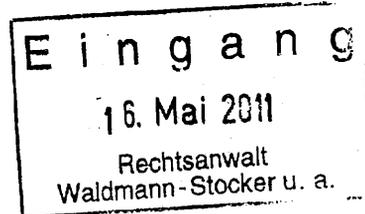


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 B 1818/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

3. des [REDACTED]

4. des [REDACTED]

alle wohnhaft: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Syrien,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 210/11DE10 DE -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5468195-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsanordnung - Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 12. Mai 2011 durch den Vorsitzenden beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Landkreis [REDACTED] mitzuteilen, dass ei-

ne Abschiebung der Antragsteller nach Italien nicht vor Ablauf von drei Werktagen nach einer förmlichen Zustellung eines Bescheides gemäß §§ 27a, 34 a AsylVfG erfolgen darf. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren einstweiligen Rechtsschutz gegen ihre beabsichtigte Überstellung nach Italien im Rahmen der Dublin II-Verordnung.

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige. Sie reisten am 29. Januar 2011 in das Bundesgebiet und stellten am 11. Februar 2011 Asylanträge. Ermittlungen ergaben, dass die Antragsteller sich zuvor in Italien aufgehalten hatten und dort erkennungsdienstlich behandelt worden sind. Die Antragsgegnerin stellte am 04. April 2011 ein Übernahmeersuchen an Italien, das mit Schreiben vom 12. April 2011 seine Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge erklärte.

In den Akten befindet sich ein Bescheidentwurf des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. April 2011, in dem die Asylanträge als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wird.

Am 26. April 2011 haben die Antragsteller um vorläufigen einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Sie halten eine Abschiebung für unzulässig.

Die Antragsteller beantragen,

der Antragsgegnerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, Maßnahmen gegenüber den Antragstellern mit dem Inhalt, dass diese nach Italien überstellt werden, vorläufig für eine vom Gericht festzusetzende Dauer auszusetzen, wobei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet wird, die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises [REDACTED] hierüber umgehend zu informieren, um zu gewährleisten, dass die gerichtliche Anordnung Beachtung findet.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Asylantrag des Antragstellers sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. Der Bescheid nach § 27 a, § 34 a Abs. 1 AsylVfG werde den Antragstellern am Tage seiner Abschiebung zugestellt werden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Das Begehren der Antragsteller hat teilweise Erfolg.

Der Antrag ist als Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlich Umfang begründet.

Die Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG steht der Statthaftigkeit des Antrages nicht entgegen. Zwar bestimmt § 34a Abs. 2 AsylVfG, dass die Abschiebung nach Abs. 1 nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden darf. Ein Fall der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG liegt aber nicht vor, weil der Bescheid vom 26. April 2011, mit dem die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG angeordnet wird, (noch) nicht wirksam ist.

Der Bescheid, der zu seiner Wirksamkeit (§ 43 VwVfG) der förmlichen Bekanntgabe (Zustellung) an den Ausländer bedarf (§ 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG i.V.m. § 3 VwZG), ist den Antragstellern bislang nicht förmlich zugestellt worden.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr, wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass der einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm gegenüber dem Antragsgegner ein Anordnungsanspruch zusteht und der Erlass der einstweiligen Anordnung notwendig ist, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung seines Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Anordnungsgrund).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass ihnen gegenüber der Antragsgegnerin ein Anspruch darauf zusteht, vorläufig von ihrer Überstellung nach Italien abzusehen. Als rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Abschiebung der Antragsteller kommt allein die in dem Bescheid vom 26. April 2011 geregelte Abschiebungsanordnung in Betracht. Darauf kann die Antragsgegnerin die beabsichtigte Abschiebung aber nicht stützen, weil die in dem Bescheid geregelte Anordnung der Abschiebung aufgrund der bislang fehlenden förmlichen Bekanntgabe des Bescheides gegenüber den Antragstellern nicht wirksam ist.

Die Praxis des Bundesamtes, den Bescheid nach § 27a, 34a AsylVfG auf der Grundlage der Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG - grundsätzlich - durch die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde erst am Tag der Abschiebung/Überstellung an den Ausländer zuzustellen, begegnet sowohl im Hinblick auf den Wortlauf der Zustellungsvorschriften (§ 31 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylVfG) als auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich normierte Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) erheblichen rechtlichen Bedenken.

Bei der Zustellungsregelung des § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Ihr Ermessen hat die Behörde gemäß § 40 VwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Davon ausgehend ist die "Praxis des Bundesamtes" nicht von dem Zweck der Ermächtigung des § 31 Abs. 1 Satz 3 bis 5 AsylVfG gedeckt. Diese generelle Vorgehensweise bewegt sich nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens. Auch wenn die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylVfG keine Frist für die

Zustellung des Bescheides enthält und die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG, der die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes im Falle der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ausschließt, dafür sprechen sollte, dass die Zustellung des Bescheides am Tag der Überstellung ausreiche, verkennt die Praxis der Antragsgegnerin nicht nur das Gebot des effektiven Rechtsschutzes des Art. 19 Abs. 4 GG, sondern auch die Intention, die der Gesetzgeber mit den genannten Regelungen verfolgt.

Ausweislich der amtlichen Begründung liegt den Regelungen der §§ 31 Abs. 1 Satz 4, 5 und 6, 34a AsylVfG der Gedanke zugrunde, dass es sich bei den Verfahren der Rückführung in den Drittstaat (Dublin II Verfahren, (Verordnung EG Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003)) um verkürzte Verfahren handelt, in denen eine Rückführung "regelmäßig nur kurzfristig" durchgeführt werden kann (vgl. BT-Drucks. 12/4450 (23) zu § 31 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 34a Abs. 1).

Eine "kurzfristige" Zustellung des Bescheides durch die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde zu ermöglichen, ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers (nur) in den Fällen geschuldet, in denen eine "frühzeitige" Zustellung des Bescheides durch das Bundesamt wegen der Eigenart des Überstellungsverfahrens (Dublin II Verfahren) aufgrund der kurzfristig anberaumten Rückführung tatsächlich nicht möglich ist. Trifft das - wie im vorliegenden Fall - nicht zu, bleibt es damit dabei, dass die Bekanntgabe des Bescheides grundsätzlich so bald wie möglich, d.h. in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Erlass, zu erfolgen hat.

Dass eine Zustellung des Bescheides sobald als möglich zu erfolgen hat, gebietet auch das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Dieses garantiert nicht nur die bloße formale Möglichkeit, Gerichte anzurufen, sondern enthält auch den Anspruch, tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle zu erlangen. Der Rechtsschutz darf weder ausgeschlossen, noch in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise erschwert werden.

Um dem Anspruch der Antragsteller auf die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes zu sichern, erachtet das Gericht eine Frist von mindestens drei Werktagen, die sich nach den Fristenregelungen der §§ 186 ff. BGB berechnet, in dem hier vorliegenden Einzelfall für noch erforderlich, aber auch angemessen.

Die Antragsteller haben auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht, da beabsichtigt, sie sobald wie möglich nach Italien zu überstellen.

Mit dem weitergehenden Begehren bleiben die Antragsteller ohne Erfolg. Der Antrag ist unstatthaft, weil eine vollziehbare Abschiebungsanordnung bislang nicht wirksam zugestellt worden ist und damit nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Makus